

Gemeindeverwaltung
Kanzleistrasse 2
Postfach
8309 Nürensdorf

Abteilung Bildung
Telefon: 044 838 40 50
Telefax: 044 838 40 70
www.nuerensdorf.ch

Mittagstisch - Elternbeitragsverordnung

1. Grundlagen

Gemäss dem kantonalen Volksschulgesetz (VSG) sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter. Die Gemeinde Nürensdorf, Abteilung Bildung, bietet dafür, zusammen mit privaten Trägerschaften, mit welchen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können, oder mit gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen ein qualitativ gutes Angebot an.

Mit der vorliegenden Verordnung wird sichergestellt, dass dem Grundsatz des sorgfältigen und einheitlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern Folge geleistet wird und diejenigen Eltern Beiträge erhalten, welche aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen sind.

2. Grundsätze

Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient der Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung durch die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im ausserschulischen Bereich.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten, möglich sein.

3. Geltungsbereich

Die Elternbeitragsverordnung hat Gültigkeit für Erziehungsberechtigte

- die mit den betreuten Kindern den zivilrechtlichen Wohnsitz in Nürensdorf haben
- die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung ihrer Kinder angewiesen sind
- die ihre Kinder durch eine familien- und schulergänzende Kinderbetreuungseinrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Nürensdorf eine Vereinbarung abgeschlossen hat
- welche aufgrund einer durch die Sozialbehörde festgestellten sozialen Indikation auf familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind
- welche krankheitsbedingt auf externe Betreuung angewiesen sind

4. Rahmenbedingungen und Beitragsberechtigung

4.1 Tarife

Die Berechnung der Höhe der Subventionierung erfolgt grundsätzlich auf dem höchsten Tarif für die entsprechende Betreuungsform und anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen, Haushaltsgrösse).

4.2 Massgebendes Einkommen

Die massgebenden Einkünfte ergeben sich aus den Einkünften aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen usw. (Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner. Konkubinatspartner sind bei

der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt. Im Zweifelsfall wird beim Einwohneramt nachgefragt.

4.3 Subventionen

Den subventionsberechtigten Familien werden einkommensabhängig ermässigte Tagessätze verrechnet. Ermässigte Tarife gelten für den Besuch des Mittagstisches während der Schulzeit.

Kategorie	Massgebliches Einkommen von Fr.	Bis Fr.	Tagessatz Fr.
A ab	90'000.00		16.00
B	65'000.00	89'999.00	12.80
C	45'000.00	64'999.00	09.60
D	bis	44'999.00	06.40

Ab Fr. 50'000.00 steuerbarem Vermögen wird zum steuerbaren Einkommen 5% des Vermögens dazugerechnet.

(Hinweis: Ab Fr. 154'000 Vermögen wird der Betreuungsplatz, unabhängig vom Einkommen, **nicht** subventioniert)

4.4 Unterlagen

Die Berechnung der Höhe der Subventionierung stützt sich auf Unterlagen zum massgebendem Einkommen und Vermögen, die der Abteilung Bildung eingereicht werden müssen. Die Einreichung der Unterlagen erfolgt jährlich jeweils bis Ende September. Fehlen die notwendigen Unterlagen innert der angegebenen Frist, wird der Maximaltarif verrechnet.

4.5 Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung zur Einreichung der Unterlagen muss schriftlich begründet bis Ende August erfolgen. Eine Fristerstreckung ist auf maximal drei Monate begrenzt (bis Ende November). Die Abteilung Bildung entscheidet über deren Genehmigung.

4.6 Rückzahlung und Nachforderung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Einkommensveränderungen von mehr als Fr. 5'000.00 pro Jahr unverzüglich der Abteilung Bildung zu melden. Es erfolgt eine Neuberechnung der Subventionen auf den folgenden Monat. Bei nicht fristgerechter Meldung fordert die Betreiberin des Angebotes die geschuldeten Beträge zurück.

Es erfolgt keine Rückerstattung bei nicht fristgerechter Information über verminderte Einkommensverhältnisse.

4.7 Sozialhilfe

Sozialhilfe beziehende Eltern bezahlen den Mindest-Elternbeitrag, welcher in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets einbezogen wird.

4.8 Wegzug

Bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde entfällt der Anspruch auf einen Beitrag mit dem Wegzugsdatum.

Von der Schulpflege festgesetzt am 15.05.2018 und gültig ab 01.08.2018.

Schulpflege Nürens Dorf

Roland Burri
Schulpräsident

Monika Manfredi
Leiterin Abteilung Bildung